

Ist es erforderlich, den Verhafteten in der Untersuchungshaftanstalt unterzubringen, ohne daß er dem Arzt zur Aufnahmeuntersuchung vorgestellt worden ist (zum Beispiel aus Gründen der Erstvernehmung, Einlieferung des Verhafteten zur Nachtzeit und anderes), so ist er ausschließlich in Einzelunterbringung zu verwahren und verstärkt zu kontrollieren. Sein gesamtes Verhalten ist zielgerichteter zu beobachten. Die Notwendigkeit der Einzelunterbringung zu Beginn der Untersuchungshaft ergibt sich vor allem aus der Forderung, die Verdunklungsgefahr durch die getrennte Unterbringung der Mittäter maximal einzuschränken, der vorbeugenden Verhinderung der Übertragung ansteckender Krankheiten und dem rechtzeitigen Erkennen psychischer Besonderheiten.

In den vom Genfer Kongreß verabschiedeten Standard-Minimalregeln für die Behandlung Gefangener wird der ärztlichen Untersuchung bei der Aufnahme Verhafteter in den Untersuchungshaftvollzug ein hoher Stellenwert beigemessen. Darin wird empfohlen, daß jeder Gefangene sofort nach seiner Aufnahme in die Haftanstalt durch einen Arzt zu untersuchen ist (Artikel 25, Standard-Minimalregeln).

Dieser Empfehlung wird im Untersuchungshaftvollzug des MfS in vorbildlicher Weise entsprochen. So ist seit 1980 weisungsmäßig gefordert (Vgl. Pkt. IV, Ziff. 3, Abs. 3 Gemeinsame Anweisung), daß der Verhaftete unverzüglich dem Arzt zur medizinischen Untersuchung vorzustellen ist und weibliche Verhaftete zusätzlich gynäkologisch zu untersuchen sind.

Diese Weisung zur ärztlichen Untersuchung Verhafteter wird im Untersuchungshaftvollzug des MfS durchgesetzt. Aus ihr ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die gemeinsamen Festlegungen zwischen den Leitern der HA IX, der Abteilung XIV und dem ZMD vom 10. 5. 1977 zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der medizinischen Betreuung Verhafteter außer Kraft zu setzen bzw. zu überarbeiten, da sie hinter den Erfordernissen der Gemeinsamen Anweisung im Hinblick auf die ärztliche Aufnahmeuntersuchung zurückbleiben. In dieser gemeinsamen Festlegung wurde vereinbart, daß